Merkblatt zur Fortbildungsprüfung "Gesundheitsexperte/in für KMU" (HWK)

Allgemeine Hinweise

Die BSA-Akademie kooperiert bzgl. der Fortbildungsprüfung zum/zur "Gesundheitsexperte/in für KMU" (HWK) mit der Handwerkskammer Koblenz.

Die Kontaktdaten der zuständigen Stelle sind:

Handwerkskammer Koblenz

Seminarwesen

Ansprechpartnerin: Sieglinde Straeten

56063 Koblenz

Tel.: 0261 398-321

Email: sieglinde.straeten@hwk-koblenz.de

Die Fortbildungsprüfung zum Abschluss "Gesundheitsexperte/in für KMU" (HWK) findet in Saarbrücken statt.

Hinweise zur Anmeldung für die Fortbildungsprüfung "Gesundheitsexperte/in für KMU" (HWK)

Sollten Sie beabsichtigen die Fortbildungsprüfung zum Abschluss "Gesundheitsexperte/in für KMU" (HWK) zu absolvieren, senden Sie der BSA-Akademie zur Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen bitte die in der Anlage beigefügte Anmeldung zur Fortbildungsprüfung mit dem Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung inkl. der beizufügenden Unterlagen (siehe Seite 2 des Antrages) 6 Wochen vor dem gewünschten Prüfungstermin zu.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen an folgende Adresse: BSA-Akademie

Service Center

Hermann-Neuberger-Sportschule 3

66123 Saarbrücken.

Die BSA-Akademie wird eine Vorprüfung Ihrer Unterlagen vornehmen und diese dann an die zuständige Stelle (Handwerkskammer Koblenz) weiterleiten. Erfüllen Sie die Zulassungsvoraussetzungen, erhalten Sie von der zuständigen Stelle ein Einladungsschreiben zur Fortbildungsprüfung und die Aufforderung zur Überweisung der Prüfungsgebühren.

Befreiung von Prüfungsbestandteilen

Absolventen des BSA-Lehrgangs "Gesundheitsexperte/in für KMU" können auf Antrag von der Ablegung der Prüfung im Handlungsfeld 1: "Grundlagen des betrieblichen Gesundheitsmanagements" befreit werden. Bitte fügen Sie dem **Antrag auf Befreiung** von der Prüfung im Handlungsfeldes 1 den Nachweis der erfolgreich absolvierten Prüfungsleistung zur Fachkraft BGM (Grundlagen des BGM) bei der BSA-Akademie bei. Dieser Antrag kann formlos gestellt und mit der Anmeldung zur Fortbildungsprüfung eingereicht werden.

Anlagen:

Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung Anmeldung zur Fortbildungsprüfung Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung



##321##

Handwerkskammer Koblenz 56063 Koblenz

Seminarwesen

Sieglinde Straeten Telefon 0261 398-321 Telefax 0261 398-988 sieglinde.straeten@hwk-koblenz.de

www.hwk-koblenz.de

Anmeldung zur Fortbildungsprüfung

Gesundheitsexperte/in für KMU (Hwk)

Hiermit melde ich mich zur oben genannten Fortbildungsprüfung an.

Mir ist bekannt, dass diese Anmeldung <u>verbindlich</u> ist und ich zum nächsten Prüfungstermin eingeladen werde. Die Gebühr für die Teilnahme an der Prüfung beträgt derzeit 420 Euro. Wird die Teilnahme an der Prüfung nach erfolgter Anmeldung abgesagt, ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 77 Euro fällig. Bitte überweisen Sie die Prüfungsgebühr erst nach Erhalt des Gebührenbescheides, den Sie mit der Einladung zur Prüfung erhalten werden.

Beizufügen sind: <u>Zulassungsantrag</u> mit allen erforderlichen Unterlagen bzw. die Bescheinigung über die bereits erfolgte Zulassung. Bitte beachten Sie, dass ohne Zulassung keine Prüfungsteilnahme möglich ist!

Name	Vorname
Geburtsdatum	Handwerk
Straße	PLZ/Ort
Telefon	E-Mail
Adresse, falls Zahlung der Gebühr durch Arbeitgeber/Arbeitsamt etc.	
Adiesse, fails Zahlung der Gebühl durch Arbeitgeber/Arbeitsahlt etc.	
Datum	Unterschrift

Bitte zurück per E-Mail/Fax/Post



Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung

Herr Frau					
Vorname, Nachname, ggf.	Geburtsname		Geburtsdatum		
Straße/Hausnummer					
PLZ/Ort					
Mobiltelefon			E-Mail		
Staatsangehörigkeit		Schulabschluss	Schulabschluss		
Gesellen-/ Ausbildungsabschluss am		im Beruf	im Beruf		
Ich besuche/plane folgende Vorbereitungslehrgänge					
	Vollzeit	Teilzeit	Kursbeginn	Kursort	Kursanbieter
Lehrgang					
Fortbildungsprüfung					
Ich versichere:					
☐ Ich habe mich bishe	r noch keiner F	ortbildungsprüfu	ng unterzogen		
☐ Ich habe bereits an einer Fortbildungsprüfung – an einer Teilprüfung teilgenommen					
(Bitte fügen Sei eine Kopie des/ der entsprechenden Bescheide/s des betreffenden Fortbildungsprüfungsausschusses bei)					
Zulassung zur Fortbildungsprüfung (Wird von der Handwerkskammer ausgefüllt):					
Regelzulassung gemäß der jeweiligen Fortbildungsprüfungsordnung					
Sonderzulassung gemäß der jeweiligen Fortbildungsprüfungsordnung					
Nachteilsausgleich § 15 FPO auf Grund:					
Befreiung von Prüfungsteilen/ - bereichen:					
Zulassungsdatum					



I. Beizufügende Unterlagen

- 1. Kopie des gültigen Personalausweises
- 2. Zeugnis über die Gesellen-/Ausbildungsabschlussprüfung in Kopie.
- Lebenslauf mit Zeugniskopien und/oder sonstige Bestätigungen des/der Arbeitgeber/s als Nachweis der praktischen Berufstätigkeit (nach der Ausbildung) – ggf. Bescheinigungen der berufsnahen Verwendung bei der Bundeswehr
- 4. Ggf. Bescheide anderer Handwerkskammern oder Zeugnisse über bereits abgelegte andere Fortbildungsprüfungen (z.B. ADA-Schein, Meisterprüfung, Technikerprüfung, Ingenieurprüfung, Betriebswirt etc.).
- 5. Gemäß § 15 Fortbildungsprüfungsordnung der Handwerkskammer Koblenz kann im Falle einer nachgewiesenen Behinderung ein Nachteilsausgleich für die Ablegung der Prüfung beantragt werden. Der Antrag kann formlos oder mit einem Formular der Handwerkskammer Koblenz unter Vorlage eines aktuellen qualifizierten (fach-)ärztlichen Attests gestellt werden und ist mit dem Zulassungsantrag, spätestens jedoch bis 6 Wochen vor Prüfungsbeginn, vollständig einzureichen.

Alle beigefügten Anlagen verbleiben bei der Prüfungsakte und werden nicht zurückgegeben

II. Prüfungsanmeldung/-gebühren

- Für die Ablegung der einzelnen Prüfungsteile ist vor Beginn der Fortbildungsprüfung eine gesonderte Anmeldung erforderlich (der Anmeldebogen wird im Vorbereitungskurs ausgegeben oder kann im Büro der Geschäftsstelle angefordert werden).

3.	Die Gebühren werden mit der Einladung zur Fortbildu Prüfung an die Handwerkskammer Koblenz zu überw	ingsprüfung schriftlich angefordert und sind vor Beginn der reisen.			
III.	III. Einwilligungserklärung (bitte ankreuzen):				
	Daten der erfolgreichen Prüflinge zu übermitteln, um tels Zeitungsannonce/Medienbericht zu gratulieren. Ic einverstanden, dass Vor-/Nachname, Anschrift, Gewe	ksorganisationen, Kommunen, Politikern und Medien gebeten, Ihnen zur bestandenen Prüfung entweder postalisch oder mitch möchte in diese Anfragen einbezogen werden und bin damit erk wie vorstehend angegeben von der HwK den zwecks Gratudarstellungen von den Anfragenden oder der HwK unter Angatzt werden.			
	des Versicherungsschutzes zur Verfügung gestellt we	eschnittene Angebote zum Zwecke des Vermögensaufbaus und erden. Ich möchte daran teilhaben und bin daher damit einver schrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Gewerk wie vorstehend anrungen übermittelt werden.			
Mir ist klar, dass alle vorstehenden Einwilligungen freiwillig sind und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch Mitteilung an die HwK (Handwerkskammer Koblenz, Friedrich-Ebert-Ring 33, 56068 Koblenz; hwk@hwk-koblenz.de; Tel.: 0261/398-0) widerrufen werden können und meine Daten dann von der HwK nicht mehr wie in der Einwilligungserklärung dargestellt verarbeitet werden. Sollte ich keine Angaben gemacht haben, gelten die Einwilligungen als nicht erteilt.					
Ich habe die o. g. Hinweise zu den Prüfungsgebühren sowie die Einwilligungserklärung zum Datenschutz gelesen und zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden. Ich bitte um Zulassung zur Fortbildungsprüfung.					
Ort	., Datum	Unterschrift			



Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur

Gesundheitsexperte/-in für KMU (HwK)

Die Handwerkskammer Koblenz erlässt auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 05. Oktober 2015 und der Vollversammlung vom 24. November 2015 als zuständige Stelle nach §§ 54, 79 Absatz 4 Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBI. I S. 931) zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749) in Verbindung mit §§ 42a, 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 106 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBI. I S. 3074; 2006 I S.2095), die zuletzt durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur "Gesundheitsexperte/-in für KMU (HwK)".

§ 1 Ziel und Gliederung der Fortbildungsprüfung, Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

- Zum Nachweis von beruflicher Handlungsfähigkeit, die im Rahmen der beruflichen Fortbildung zum/zur "Gesundheitsexperte/-in für KMU (HwK)" erworben worden ist, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 3 bis 5 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung zum/zur "Gesundheitsexperte/-in für KMU (HwK)" ist festzustellen, ob der Prüfling über die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, ein betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) in einem kleinen bzw. mittleren Unternehmen (KMU) qualitätsgesichert aufzubauen, BGM-Projekte zu betreuen und steuern sowie Maßnahmen zur betriebliche Gesundheitsförderung (BGF-Maßnahmen) zu planen, organisieren und nach Durchführung zu evaluieren.
- (3) Die Fortbildung "Gesundheitsexperte/in für KMU (HwK) umfasst die beiden folgenden Handlungsfelder:
 - 1. Grundlagen des betrieblichen Gesundheitsmanagements
 - 2. Praktische Umsetzung des betrieblichen Gesundheitsmanagements
- (4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss "Gesundheitsexperte/-in für KMU (HwK)".

Der Prüfling erwirbt mit dieser Prüfung eine gezielte Qualifikation rein für BGM-spezifische Maßnahmen. Diese leiten sich aus den Empfehlungen der Luxemburger Deklaration zur betrieblichen Gesundheitsförderung sowie dem Leitfaden Prävention der gesetzlichen Krankenkassen zu Paragraph 20a – Betriebliche Gesundheitsförderung (GKV, 2014) und der DIN SPEC 91020 BGM (Beuth, 2012) ab.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung zum "Gesundheitsexperte/in für KMU (HwK)" kann zugelassen werden:
 - a) wer über eine Meister- oder Technikerprüfung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer mindestens 3 jährigen Berufstätigkeit verfügt und
 - b) an dem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung "Gesundheitsexperte KMU (HwK)" teilgenommen hat.



(2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Fortbildungsprüfung zum/zur "Gesundheitsexperte/in für KMU (HwK)" umfasst die in § 1 Abs. 2 genannten Handlungsfelder, in denen der Prüfling umfassende Kenntnisse in der Theorie und der praktischen Umsetzung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements für kleine und mittlere Unternehmen nachweisen muss.
- (2) Handlungsfeld 1: "Grundlagen des betrieblichen Gesundheitsmanagements"
 - Der Prüfling muss nachweisen, dass er die Handlungsansätze und Ziele eines BGM, insbesondere die der KMU, kennt und darauf aufbauend in der Lage ist, ein auf die spezifischen Anforderungen und Gegebenheiten des Unternehmens angepasstes BGM-Konzept zu entwickeln und dem Unternehmen bei der Umsetzung beratend zur Seite zu stehen. Dabei geht es vor allem darum, mögliche Ansatzpunkte und Gestaltungsmöglichkeiten speziell für die Herausforderungen in KMUs zu erkennen und genau dort anzusetzen.
 - Die Prüfung entspricht den Inhalten der Prüfungen zur Fachkraft BGM (BSA) oder Fachkraft BGM (BBGM).
- (3) Handlungsfeld 2: "Praktische Umsetzung des betrieblichen Gesundheitsmanagements"
 - Der Prüfling muss nachweisen, dass er spezifische Kenntnisse zur praktischen Umsetzung von verhaltens- und verhältnisorientierten Maßnahmen im Betrieb sowohl zur selbstständigen Durchführung als auch zur möglichen Unterstützung durch Netzwerkpartner besitzt.

Die Prüfung im Handlungsfeld 2 beinhaltet die folgenden Prüfungsfächer:

- a) Lebensstilbezogene Prävention und Gesundheitsförderung mit den Prüfungsbereichen Bewegung, Ernährung, Entspannung und Stressmanagement am Arbeitsplatz
- b) Arbeitsbezogene Prävention und Gesundheitsförderung mit den Prüfungsbereichen Arbeitssicherheit, Ergonomie, Führung und Rückengesundheit am Arbeitsplatz

Der Prüfling soll in der Prüfung im Handlungsfeld 2 nachweisen, dass er in der Lage ist, die an den Inhalten der Prüfungsfächer orientierten Themen strukturell zu bearbeiten und konkrete Lösungsansätze für eine BGM Maßnahme zu präsentieren.

(4) Die Prüfung im Handlungsfeld 1 "Grundlagen des betrieblichen Gesundheitsmanagements" wird in Form einer Projektarbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse durchgeführt. Die Projektarbeit wird in einer Prüfungsgruppe von maximal 4 Personen bearbeitet und schriftlich ausgearbeitet. Die Projektarbeit wird dann von der Prüfungsgruppe in Anschluss an die Ausarbeitung mündlich präsentiert. Dabei muss jedes Mitglied der Prüfungsgruppe einen Beitrag zur Präsentation leisten.

Bei der Projektarbeit handelt es sich um die Beurteilung einer Fallsituation zum betrieblichen Gesundheitsmanagement mit anschließender Ableitung von Handlungsempfehlungen zur Einführung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements in einem Betrieb (KMU).



Die zu bearbeitende Fallsituation mit der Problemstellung des Unternehmens erhält jede Prüfungsgruppe durch Auslosung, anhand derer die nachfolgenden Aufgabenstellungen bearbeitet werden müssen. Die Auslosung erfolgt durch Ziehen einer Nummer zwischen 1 und 15 und damit Zuteilung eine der 15 möglichen Fallsituationen. Eine Rückgabe der ausgelosten Fallsituation ist nicht möglich.

Für diese Fallsituation hat jede Prüfungsgruppe ein Projekt zur Einführung eines betrieblichen Gesundheitsmanagement aus Sicht eines Projektmanagers zu konzipieren. Die Konzeption schließt die Phasen 1 bis 3 des 6-Phasen-Modells ein. Das Konzept muss insbesondere enthalten:

- die Festlegung der Ziele und Zielgruppen f
 ür das zugeloste BGM-Projekt
- die Definition der Projektaufgaben/-schritte
- die Erstellung eines Projektplans
- Erstellung einer Projektkalkulation

Die Prüfung wird in Klausur durchgeführt und dauert einschließlich Präsentation maximal 2 Stunden, dabei soll die Präsentation höchstens 20 Minuten dauern.

(5) In der Prüfung in Handlungsfeld 2 sind in den beiden Prüfungsfächern "Arbeitsbezogene Prävention und Gesundheitsförderung" und "Lebensstilbezogene Prävention und Gesundheitsförderung" jeweils eine Präsentation sowie ein darauf bezogenes Fachgespräch durchzuführen.

Zu Beginn der Prüfung erfolgt eine Auslosung der Prüfungsaufgabe, indem jeder Prüfling für jedes Prüfungsfach nach § 3 Abs. 3 je eine vom Prüfungsausschuss vorgegebene Aufgabenstellung zieht. Im Prüfungsfach "Lebensstilbezogene Prävention und Gesundheitsförderung" umfassen die Aufgabenstellungen die Prüfungsbereiche Bewegung, Ernährung, Entspannung und Stressmanagement. Im Prüfungsfach "Arbeitsbezogene Prävention und Gesundheitsförderung" umfassen die Aufgabenstellungen die Prüfungsbereiche Arbeitssicherheit, Ergonomie, Führung und Rückengesundheit am Arbeitsplatz. Eine Rückgabe des gezogenen Themas ist nicht möglich.

Die Aufgabenstellung beinhaltet die Schilderung einer betrieblichen Fallsituation sowie nachfolgend darauf bezogene Fragen. Die Aufgabe des Prüflings ist es, die geschilderte Fallsituation zu beurteilen und anschließend, entsprechend der gegebenen Fragestellungen, konkrete Lösungsansätze für die Problemsituation zu erarbeiten. Dabei sollen Möglichkeiten zur praktischen Umsetzung von verhaltens- und verhältnisorientierten Maßnahmen im Betrieb dargestellt werden.

Nach Bekanntgabe der Aufgabenstellung erhält jeder Prüfling eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten pro Prüfungsfach. Die Vorbereitungszeit beträgt damit insgesamt 40 Minuten. Im Anschluss daran präsentiert der Prüfling dem Prüfungsausschuss die Ergebnisse seiner Ausarbeitung. Die Art der Präsentation ist nicht vorgegeben, sie kann rein mündlich oder unter Einbezug von Medien, wie zum Beispiel einer Flipchart, erfolgen. Im Anschluss an die Präsentation führt der Prüfungsausschuss mit dem Prüfling ein Fachgespräch, das ergänzende und vertiefenden Fragestellungen umfasst und sich auf die Präsentation der beiden Prüfungsfächer bezieht.

Die Präsentation mit dem anschließenden Fachgespräch soll höchstens 30 Minuten für beide Prüfungsfächer dauern.



§ 5 Gewichtungs- und Bestehensregelungen

- (1) Die Prüfung zum/zur "Gesundheitsexperten/-in für KMU (HwK) ist bestanden, wenn der Prüfling eine insgesamt mindestens "ausreichende" Leistung erbracht hat und seine Leistungen in beiden Handlungsfeldern jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind.
- (2) Bei der Gesamtbewertung wird das Handlungsfeld 1 "Grundlagen des betrieblichen Gesundheitsmanagements" zum Handlungsfeld 2 "Praktische Umsetzung des betrieblichen Gesundheitsmanagements" im Verhältnis 1:3 gewichtet. Die Bewertung des jeweiligen Handlungsfeldes ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Einzelnoten der jeweiligen Handlungsfelder und Prüfungsfächer sowie die Prüfungsgesamtnote hervorgehen.

§ 6 Befreiung von Prüfungsbestandteilen

- (1) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Handlungsfelder gemäß § 1 Abs. 3 durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung nach dieser Rechtsvorschrift innerhalb von 5 Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Eine vollständige Befreiung von allen in § 1 Abs. 3 genannten Handlungsfeldern ist nicht zulässig.
- (2) Der Fortbildungsprüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Prüflings auch über Befreiungen auf Grund ausländischer Prüfungsabschlüsse.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einzelnen Handlungsfeldern gemäß § 3 mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht, so ist diese Prüfungsleistung auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung, zur Wiederholungsprüfung angemeldet. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

§ 8 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Koblenz vom 23.11.2009 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Handwerksblatt in Kraft.

Handwerkskammer Koblenz

gez. Kurt Krautscheid Präsident gez. Alexander Baden Hauptgeschäftsführer





Datenschutzeinwilligungserklärung für Teilnehmer/-innen an der Fortbildungsprüfung "Gesundheitsexperte/in für KMU" (HWK)

Ich beauftrage die BSA-Akademie, mit der ich einen Vertrag zur Teilnahme an einem Fernlehrgang zur Vorbereitung auf eine HWK-Fortbildungsprüfung geschlossen habe, die Zulassungsunterlagen zur HWK-Prüfung an die HWK Koblenz weiterzuleiten.

Ich willige ausdrücklich ein, dass die BSA-Akademie meine personenbezogenen Daten an die HWK Koblenz zum Zwecke der Zulassung zur HWK-Prüfung sowie der Ausfertigung des HWK-Zeugnisses nach bestandener Prüfung übermittelt. Die HWK Koblenz speichert und verarbeitet meine personenbezogenen Daten in elektronischen Systemen, wie nachfolgend bestimmt: Name, Vorname,

Daten an Dritte erfolgt nicht.

Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen werden.

(Name, Vorname - bitte lesbar - in Druckbuchstaben!)

Geburtsdatum, Geburtsort, die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung, den Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung inkl. der beigefügten Unterlagen und mein Ergebnis der abschließenden HWK-Fortbildungsprüfung für die gesetzlich vorgeschriebenen Dauer. Die Weitergabe der personenbezogenen